

**Sitzung
des Hauptausschusses
am
12.10.2017**

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Grünfelder	(Vertreter für StR Joachimbauer)
StRin Kathrin Hummelsberger	
StR Marcus Köhler	
StRin Birgit Noske	(Vertreterin für StR Noske)
StR Christian Ortmeier	
StRin Angelika Tönshoff	
3. Bürgermeister Günter Zellner	

Niederschriftführer/in:

Werner Huber
Regina Sigl

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Marion Demberger
StR Christoph Joachimbauer
StR Werner Noske
StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:00 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Neufassung der Lärmverordnung der Stadt Töging a. Inn (Vorberatung)
2. Zukünftige Durchführung der Sportler- und Funktionärsehrung
3. Nachträge (entfällt)
4. Wünsche, Anregungen und Informationen
Antrag auf Ausgabe kostenloser "Windel-Müllsäcke"

Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 12.10.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend waren: 8

Neufassung der Lärmverordnung der Stadt Töging a. Inn (Vorberatung)

Die Verordnung der Stadt Töging a. Inn über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie den Schutz der Gesundheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit vom 03.06.1997, trat am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, dem 04.06.1997, in Kraft und galt 20 Jahre. Die Gültigkeit der Verordnung endete damit am 03.06.2017.

Da in diesem Zusammenhang immer wieder Lärmbeschwerden an die Stadt Töging a. Inn herangetragen werden, erscheint es sinnvoll, erneut eine entsprechende Verordnung zu erlassen. In Städten/Gemeinden ähnlicher Größenordnung (Burghausen, Burgkirchen, Eggenfelden, Pfarrkirchen) bestehen ebenso ähnliche Verordnungen.

Der neue Verordnungsentwurf wurde an die aktuelle Mustersatzung und die örtlichen Verhältnisse angepasst, sowie mit dem LRA Altötting, Rechtsaufsicht, abgestimmt.

Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren in der Stadt Töging a. Inn

(Lärmverordnung)

vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS III S. 472), BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs.1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(5) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwettern oder Schneefall oder Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Haustierhaltung

(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.

(2) Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigungen entstehen können.

(3) Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere so zu halten, dass Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft ausgeschlossen sind. Insbesondere Fäkalien sind so zu lagern und zu beseitigen, dass keine Geruchsbelästigung entsteht.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 - 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Töging a. Inn,

Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Nach einer kurzen Diskussion wird folgendes festgelegt:

- a) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.“
- b) § 1 Abs. 2 Nr. 1: wird komplett gestrichen
- c) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigungen entstehen können.“

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Verordnung, unter Einarbeitung der o. g. Festlegungen, zu erlassen.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 12.10.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend waren: 8

Zukünftige Durchführung der Sportler- und Funktionäresehrung

StRin Hummelberger hat in der Septembersitzung des Stadtrates angeregt, Sportler- und Vereinsehrungen zeitnah durchzuführen. Bereits im Jahr 2016 hat StRin Gruber angeregt, die Ehrungen in einem würdigen und feierlichen Rahmen abzuhalten.

Diese Ehrung könnte separat im Rathaus durchgeführt werden und eventuell zusammen mit der Schülerehrung erfolgen. Ebenso sollen dabei Vereinsfunktionäre einbezogen werden.

Die Kriterien der Stadt Töging a. Inn für die Ehrung von Sportlern und Vereinsfunktionären vom 21. April 2011 sehen unter Nr. V vor, dass eine Ehrung mindestens alle fünf Jahre erfolgen soll. Eine Ehrung in kürzeren Zeitabständen ist daher möglich und wurde auch in der Vergangenheit bereits praktiziert.

Folgende Sportler- und Vereinsehrungen wurden in der Vergangenheit durchgeführt:

Am 12. April 2016 anlässlich der Bürgerversammlung
Am 03. Juni 2015: Empfang im Rathaus für Alexander Leserer vom Sportkegelverein
Am 04. August 2014 anlässlich „Tag der Vereine“ am Töginger Volksfest
Am 05. August 2013 anlässlich „Tag der Vereine“ am Töginger Volksfest
Am 27. Juli 2012: Empfang im Rathaus für erfolgreiche Sportler
Am 14. Oktober 2011 Empfang im Rathaus für Sportler und Vereinsfunktionäre

Sportlerehrungen wurden darüber hinaus durchgeführt in folgenden Jahren:
1991 – 1993 – 1995 – 1998 – 2000 – 2004 – 2007

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Hauptausschuss einstimmig folgendes:

- a) Die Sportler- und Vereinsehrung soll an einem gesonderten Termin stattfinden und nicht mehr im Rahmen der Bürgerversammlung. Die Schülerehrung soll, wie bisher, getrennt von der Sportler- und Vereinsehrung zeitnah nach der Schulzeit durchgeführt werden.**
- b) Die Sportler- und Vereinsehrung findet jährlich im Herbst statt.**
- c) Stichtag für die Meldung der Vereine ist der 30.06. jeden Jahres.**

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 12.10.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 8

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 12.10.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend waren: 8

Wünsche, Anregungen und Informationen
Antrag auf Ausgabe kostenloser "Windel-Müllsäcke"

StRin Tönshoff trägt den Antrag der Jungen Union vor, junge Töginger Familien mit der Ausgabe von kostenfreien Windelsäcken zu unterstützen. In anderen Kommunen des Landkreises wird dies bereits so gehandhabt. Der Preis für einen Müllsack beläuft sich ab dem 01.01.2018 auf lediglich 1,20 €/Stück.

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Ausgabe eines Gutscheines über zehn Landkreis-Müllsäcke pro Neugeborenem, welcher bei der Stadtkasse eingelöst werden kann. Die Eltern eines Neugeborenen sollen diesen zukünftig mit den anderen Geschenken erhalten. Die Regelung tritt ab dem Haushaltsjahr 2018 in Kraft, da die entstehenden Kosten im Haushalt noch berücksichtigt werden müssen.